



ECPAT Österreich

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

An das
Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung
II/3 (Koordination Legistik, Schulrechtslegistik, Fremdlegistik)
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 19.3.2024

Betrifft: Geschäftszahl 2023-0.716.561

Einladung zur Stellungnahme vom 22.2.2024

zur Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme, der wir gerne nachkommen.

Hintergrund: Unsere Kompetenz im Bereich Schutzkonzepte:

ECPAT Österreich ist seit 2003 in Österreich präventiv im Bereich sexualisierte Gewalt an und Ausbeutung von Kindern tätig. Wir sind Teil des internationalen ECPAT-Netzwerks mit 125 Organisationen in 104 Ländern (www.ecpat.org). Seit 2008 bieten wir zudem Beratung für Einrichtungen und Strukturen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Schutzkonzepten an – dieser Bereich hat sich mittlerweile als eigener Fachbereich etabliert.

Mit dem EU-Projekt „Safe Places“ – gemeinsam umgesetzt mit dem Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren und dem Netzwerk Kinderrechte - haben wir mitgewirkt, die Notwendigkeit von Kinderschutzkonzepten für alle Strukturen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in Österreich bekanntzumachen und eine Vielzahl von Organisationen bei ihrem Schutzkonzept-Prozess unterstützt. Die im Projekt entwickelte **Plattform www.schutzkonzepte.at** ist in Österreich zentraler Referenzpunkt für Informationen und unterstützende Materialien zum Erstellen von Kinderschutzkonzepten. Im Jänner wurden wir (der Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren in Kooperation mit ECPAT Österreich) vom Bundeskanzleramt beauftragt, die **Qualitätssicherungsstelle Kinderschutzkonzepte** zu entwickeln und bis 2027 zu führen, die Gütesiegel für Kinderschutzkonzepte verleihen soll.

Zur Verordnung:

Wir begrüßen die Etablierung von Kinderschutzkonzepten in Schulen, insbesondere möchten wir folgende wichtige Aspekte hervorheben, die in der Verordnung vorgesehen sind:

- den gegebenen Zeithorizont bis zum Ende des Schuljahres 2024/25 – dieser Zeitrahmen ist mindestens nötig, damit in den Schulen partizipative Prozesse zur Entwicklung der Schutzkonzepte stattfinden können.

A-1150 Wien, Stutterheimstraße 16-18/2/4/24e | Telefon/Fax: 01-293 16 66
info@ecpat.at | www.ecpat.at | ZVR-Zahl: 632886936



ECPAT Österreich

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

- die Ausrichtung nicht ausschließlich auf die Prävention sexualisierter Gewalt, sondern ebenso auf die Prävention physischer und psychischer Gewalt,
- die Differenzierung der Formen von Gewalt, für deren Auftreten und den Umgang damit Regelungen erarbeitet werden sollen: für den Lebensbereich außerhalb der Schule, zwischen Schüler*innen sowie zwischen diesen und Mitarbeiter*innen der Schule.

Unsere Anmerkungen zu einigen Details der Verordnung haben wir im Folgenden ausgearbeitet:

Wir gehen hier nur auf jene Teile der Verordnung ein, die mit den Schutzkonzepten zu tun haben.

- 1) **Allgemein:** Schutzkonzepte sollen eine Institution, in der Kinder und/oder Jugendliche anwesend sind, zum SICHEREN ORT machen, in dem die Risiken, dass sie Gewalt erleben, erheblich reduziert sind, ebenso auch zum KOMPETENTEN ORT, in dem Gefährdungen des Kindeswohles, die außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs verursacht sind, erkannt werden und verantwortungsvoll darauf reagiert wird.
Diese beiden Zielrichtungen machen in manchen Punkten der Verordnung Ergänzungen erforderlich.
- 2) Zu § 4 (2) 1.: Neben den **Gewaltformen** physische, psychische und sexualisierte Gewalt, vor denen Schüler*innen geschützt werden sollen, sollte **auch die Vernachlässigung** genannt werden. Diese Form der Kindeswohlgefährdung kann vor allem in der Schule auffallen und sollte vom Schutzkonzept – insbesondere der Risikoanalyse und dem Vorgehen bei Aufkommen eines Verdachts – abgedeckt werden. ¹
- 3) Zu § 4 (3): Dem **partnerschaftlichen Prozess** wird hier viel Freiraum eingeräumt. Der Rahmen dafür sollte noch genauer vorgegeben werden. Jedenfalls sollte festgelegt werden, dass die Risikoanalyse partizipativ unter Einbeziehung von Schüler*innen, Erziehungsberechtigten, einer größeren Gruppe von Lehrpersonen sowie von technischen Angestellten (Schulwart*innen, Reinigungspersonal) durchzuführen ist.
In der Formulierung „...sondern ist jedenfalls einem weiteren Kreis an Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.“ soll ergänzt werden, dass auch **ein weiterer Kreis von Lehrpersonen** jedenfalls Gelegenheit zur Mitwirkung bekommt.
- 4) Zu § 4 (4) **Risikoanalyse:** Die Aufzählung von Fragestellungen in den Erläuterungen gibt eine andere, umfassendere Blickrichtung vor als die in der Verordnung genannten Themen. In der Verordnung fokussieren drei der fünf genannte Risikoanalyse-Themen auf räumliche

¹ Zur Illustration: Bei der Durchführung der partizipativen Risikoanalyse in einem Gymnasium waren Vertreter*innen des Lehrkörpers einheitlich der Meinung, dass diese Gewaltform in ihrer Schule nicht relevant sei, während Schüler*innen der Oberstufe gleich mehrere Beispiele aufzählten, wo ihres Erachtens Mitschüler*innen im Elternhaus deutliche Vernachlässigung erfuhren.



ECPAT Österreich

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

Gegebenheiten außerhalb der Schule bzw. auf die Zugänglichkeit des Schulgeländes. Dies impliziert, dass der oben genannte SICHERE ORT vor allem dadurch geschaffen wird, dass Gefahren, die von Personen außerhalb der Schulgemeinschaft ausgehen, abgewehrt werden.

Das Schutzkonzept soll jedoch vor allem einen aufmerksamen Blick auf die eigenen Reihen lenken, die Abwehr von „Gefahren von außen“ ist nur eines von vielen Elementen.

In der Verordnung könnte folgendermaßen formuliert werden:

(4) Die Risikoanalyse umfasst jedenfalls

- 1. das örtliche Umfeld der jeweiligen Schule inklusive der Wege zu Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel*
- 2. die Kommunikationskultur und den Umgang mit Fehlverhalten an der Schule,*
- 3. Vertrauensverhältnisse und Machtverhältnisse und den Umgang mit diesen,*
- 4. Herausforderungen im pädagogischen Alltag und die Frage, ob die Personalschlüssel sowie die Qualifikationen der Lehrpersonen diesen angemessen sind,*
- 5. Gefahren durch die Nutzung digitaler Kommunikation und digitaler Endgeräte*
- 6. Erfahrungen an der jeweiligen Schule*

In den Erläuterungen könnten folgende Fragestellungen ergänzt werden:

- *Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur? Wie wirkt sich das auf den Umgang mit Fehlverhalten aus?*
- *Übernimmt die Leitung Verantwortung und schreitet bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden ein? Wie?*
- *Welche Herausforderungen gibt es im pädagogischen Alltag? Wie gut sind die Mitarbeitenden dafür qualifiziert?*
- *Wie reagieren Lehrkräfte und andere Mitarbeitende auf grenzüberschreitendes oder gewalttätiges Verhalten von und zwischen Schüler*innen?*
- *Wie gut werden die Kinder in ihrer psychosexuellen Entwicklung begleitet? Gibt es einen einheitlichen, kompetenten Umgang damit? Gibt es ein gemeinsames Verständnis über die Verwendung von Begriffen zu Körper, Beziehungen, Sexualität?*
- *Wie sind die Übergänge zwischen Unterricht und Nachmittagsbetreuung/Nachmittagsunterricht organisiert? Wie ist ggf. die Zusammenarbeit mit dem Hort gestaltet?*
- *Welche Partnerorganisationen setzen ihre Angebote im Rahmen des Unterrichts an der Schule oder in den Räumlichkeiten der Schule um? Wie werden diese überprüft? Was wird von ihnen verlangt?*
- *Welche Risikolagen ergeben sich bei verschiedenen Schulveranstaltungen?*

- 5) Zu § 4 (5) **Kinderschutzteam**: Der Austausch des Kinderschutzteams nach maximal fünf Jahren wird damit begründet, dass einer Routine vorgebeugt werden soll und einerseits die Achtsamkeit aufrechterhalten und andererseits einzelne Personen nicht zu sehr belastet werden sollen. Eine solche Regelung ist im Bereich von Schutzkonzepten außergewöhnlich, die Sorge vor Routine und schwindender Achtsamkeit wird außerhalb des Schulbereichs nicht als Grund gesehen, Personen mit Kinderschutz-Aufgaben regelmäßig auszutauschen. Die genannten Gründe sind aus unserer Sicht weitaus geringer zu werten als die Nachteile eines zwangsläufigen Austausches des Kinderschutzteams nach fünf Jahren.



ECPAT Österreich

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

Um ihre Aufgaben gut auszuführen, profitieren die Angehörigen des Kinderschutzteams von spezifischen Fortbildungen, von der Erfahrung, die sie im Lauf der Zeit sammeln, sowie von den Kontakten, die sie in einem weiteren Kinderschutz-Netzwerk knüpfen. Dies nach fünf Jahren ungenutzt zu lassen und mit einem neuen Team wieder alles neu aufzubauen, ist gerade in Anbetracht der vielen Anforderungen, denen Schulen bei knappen Ressourcen gerecht werden müssen, nicht nur schade, sondern auch eine Verschwendung.

Einer etwaigen persönlichen Überlastung kann vorgebeugt werden, indem bestimmt wird, dass nach fünf Jahren den Mitgliedern des Kinderschutzteams angeboten wird, diese Funktion aufzugeben.

Wir empfehlen aufgrund der genannten Argumente unbedingt, den zwangsläufigen Austausch des Kinderschutzteams nach fünf Jahren aus der Verordnung zu streichen.

- 6) Zu §12 (1) **Aufmerksamkeit**: Hier wird ausschließlich davon gesprochen, dass man aufmerksam sein soll, wenn bereits Symptome eines Erlebens physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Hinweise darauf wahrgenommen werden.
Die Aufmerksamkeit sollte aber auch schon früher ansetzen: Bei Beobachtungen und Erzählungen, wenn noch keine Symptome an Kindern oder Jugendlichen wahrgenommen werden können, ebenso bei der Beobachtung von grenzüberschreitendem, übergriffigem oder gewalttätigem Verhalten Kindern oder Jugendlichen gegenüber.
- 7) §12 (2) spricht davon, dass die in (1) genannten Personen (ein weiter Kreis von Mitarbeitenden der Schule) bekanntgegebene Wahrnehmungen auf ihren Wahrheitsgehalt prüfen sollen.
Üblicherweise liegt diese Aufgabe nicht bei den einzelnen Mitarbeitenden, sie sollen nicht damit betraut sein, detektivisch tätig zu werden. Ihre Aufgabe liegt üblicherweise in der Aufforderung, solche Wahrnehmungen zu melden. Das weitere Vorgehen liegt dann beim Kinderschutzteam, ein abgestimmtes Vorgehen, in dem die meldende Person weiter tätig ist, ist dabei dann eine der Möglichkeiten.
- 8) Die Aufzählung in § 12, mit wem über Wahrnehmungen gesprochen werden darf, legt die Frage nahe, ob mit anderen Personen nicht mehr darüber gesprochen werden darf. Dies wäre abzulehnen, da eine Beratung mit externen Stellen oder Fachpersonen über die eigenen Wahrnehmungen ein wichtiger Schritt sein kann. Nicht jedes Kinderschutzteam hat immer das volle Vertrauen des gesamten Lehrkörpers und der anderen Mitarbeitenden der Schule. Die Kontaktaufnahme mit externen Stellen sollte also keinesfalls verboten werden.
- 9) Zu §14 (2) **Meldepflichten**: Für den Fall, dass die Ausübung von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen eine Schülerin oder einen Schüler als wahrscheinlich betrachtet wird, so ist in allen Fällen die Schulleitung, das Kinderschutzteam, die Schulbehörde und die Schulpsychologie zu informieren.
Hier stellt sich die Frage, welche Aufgaben dann bei welcher dieser vielen involvierten Ebenen



ECPAT Österreich

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

liegen, beispielsweise was noch vom Kinderschutzteam zu tun wäre, wenn sowieso die Schulbehörde tätig wird. Wozu hier noch das Kinderschutzteam involviert wäre, ist nicht klar.

Hier sowie in der Beschreibung der gesamten Vorgehensweise fehlt eine Abstufung von Vorfällen.² Wenn jeder einzelne Fall durch alle Ebenen nach oben gemeldet wird, ist zu befürchten, ...

- dass vieles nicht gemeldet wird, weil die Weitermeldung nach oben abschreckend wirkt;
- dass aus der Angst heraus, mit Kanonen auf Spatzen zu schießen, Fehlverhalten, das nicht schwerwiegend, aber dennoch unangemessen und grenzverletzend ist, nicht gemeldet wird;
- dass die Schulbehörden mit zu vielen Meldungen überlastet sein werden. Gerade wenn es um Gewaltvorfälle im sozialen Umfeld der Kinder geht, bei denen eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt, sollte das Tätigwerden der Schule ausreichend sein.

Wir empfehlen daher, zu definieren,

- wo die Schwelle liegt, ab der eine Meldung an die Schulbehörde zu erfolgen hat,
- welche Aufgaben bei welcher Ebene liegen, einerseits in Fällen, wo eine Meldung an die Schulbehörde erfolgen muss, andererseits in Fällen, die nur vom Kinderschutzteam und der Schulleitung bearbeitet werden.

10) Zu §14 (3) **Vernichtung von Aufzeichnungen**: Hier werden zwei Fristen genannt, die einander widersprechen. Es ist jedenfalls eine lange Aufbewahrungsfrist, natürlich unter Berücksichtigung eines strengen Datenschutzes, notwendig, da sich Fehlverhalten häufig über viele Jahre zieht und sich Hinweise erst nach und nach verdichten können.

11) Zu Anlage A **Verhaltenskodex**: Ein Verhaltenskodex, der gleichzeitig Regeln für die Mitarbeitenden und für die betreuten Kinder und Jugendlichen vorgibt ist eher unüblich und bedarf einer präzisen Formulierung. Hier soll beim Text in der Verordnung noch nachgeschärft werden:

(Die hier niedergeschriebenen Anmerkungen speisen sich auch aus der Erfahrung von vielen Diskussionen über Formulierungen in Verhaltenskodizes.)

- Beim dritten Punkt „...*pflügen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang*“ sollte das Wort Vertrauen gestrichen oder in eine andere Formulierung eingebettet werden. Vertrauen kann angestrebt und mit der Zeit erarbeitet werden, Vertrauen kann keinesfalls vom Minister verordnet werden.

Der vierte und fünfte Punkt kann sich nach dem Motto „die Verantwortung für den Schutz der Kinder liegt immer bei den Erwachsenen“ ausschließlich an die Erwachsenen richten:

- *...nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und*
- *unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.*

² Verwendet werden beispielsweise die Abstufungen „Grenzverletzung – Gewalt“ oder „Grenzverletzung – Übergriff – Gewalt“.



ECPAT Österreich

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

Auch bei folgender Formulierung ist wichtig, den Kontext „richtet sich an die Erwachsenen“ zu nennen:

Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

12) Zum letzten Satz der Anlage A **Verhaltenskodex:**

Die Hausordnung hat zumindest drei auf ihre Umsetzung überprüfbare Maßnahmen zur Anwendung dieses Verhaltenskodex zu enthalten.

Über diese Formulierung haben wir eine längere Diskussion geführt, jedoch keine passenden Beispiele für überprüfbare Maßnahmen zur Anwendung des Verhaltenskodex gefunden.

Überprüfbar würde bedeuten messbar. Messbare, inhaltlich passende Verhaltensregeln in der Hausordnung sind schwer vorstellbar.

Besser wäre eine andere Vorgabe, beispielsweise:

Bei der Erstellung des Schutzkonzeptes ist in partizipativer Weise ein Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden der Schule sowie ein Verhaltenskodex für alle Personen der Schulgemeinschaft zu erarbeiten.

13) **Ressourcen:** Schutzkonzepte brauchen Ressourcen. Wenn diese nur durch Umschichtungen, also Kürzungen an anderen Stellen geschaffen werden können, so werden die Schutzkonzepte nur eingeschränkte Wirksamkeit entfalten können. Wir können daher nur appellieren, zusätzliche Ressourcen, beispielsweise für die Arbeit der Kinderschutteams, für Schulungen und Supervisionen zur Verfügung zu stellen.

14) **Zum Vorblatt:** Der Einschätzung, dass das Kriterium der **Wesentlichkeit** nicht erreicht wird, da die Zahl der tatsächlichen Fälle von Gefährdung bei einigen Einzelfällen liegt, wird entschieden widersprochen. Die bekannten Statistiken zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen belegen hohe Zahlen von Betroffenen. Wenn die Schulen zu noch KOMPETENTEREN ORTEN werden, die solche Fälle wahrnehmen und wirksam darauf reagieren, wird eine viel höhere Zahl von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt geschützt.

Und wenn Schutzkonzepte auch in Bezug auf psychische Gewalt die Schulen zu SICHEREREN ORTEN machen, liegt die Zahl der geschützten Kinder und Jugendlichen ebenfalls viel höher.

Für ECPAT Österreich

Mag.a Waltraud Gugerbauer

Geschäftsführerin

gugerbauer@ecpat.at

0699-19 23 76 02